

# Inspektorat der Kompostier- und Vergärbranche Schweiz Inspectorat suisse du compostage et de la méthanisation

**Geschäftsstelle:** Daniel Trachsel, Trachsel+Streit, Oberdorfstrasse 40, Postfach 603, 3053 Münchenbuchsee  
Tel 031 858 22 24, Fax 031 858 22 21, Web: [www.compospect.ch](http://www.compospect.ch), Email: [argeinspektorat@bluewin.ch](mailto:argeinspektorat@bluewin.ch)

**Agence romande:** Pierre-Yves Donzel, Ecoservices Yverdon Sàrl, rue des Pêcheurs 8, 1400 Yverdon  
Tél 024 424 20 42, Fax 024 424 40 49, Email: [info@gcp-compost.ch](mailto:info@gcp-compost.ch)

---

**Fassung 2007**

## Konzept Branchen-Inspektorat der Kompostier- und Gäranlagen in der Schweiz

### 1. Zielsetzung

- 1.1 Jede Kompostier- und Vergäranlage, die jährlich mehr als 100 t Material kompostiert oder vergärt, erfüllt die Anforderungen an die gesetzliche Mindestqualität von Kompost, wie sie in der VKS-Richtlinie 2001 mit den Qualitätskriterien für den Einsatz in der Landwirtschaft präzisiert wurden.
- 1.2 Jede Kompostier- und Vergäranlage wird einmal pro Jahr durch einen ausgewiesenen, unabhängigen Fachmann inspiziert.
- 1.3 Die Kantone mandatieren die ARGE mit der Kontrolle der Kompostier- und Vergäranlagen in ihrem Kantonsgebiet. Sie verfügen die Kontrolle und die Auskunftspflicht der Kompostier- und Vergäranlagen gegenüber dem von der ARGE beauftragten Inspektor; allenfalls verpflichten sie die Kompostier- und Vergäranlagen, sich durch die ARGE inspizieren zu lassen. Die Aufsicht sowie die Kompetenz zum Erlass von Verfügungen, bleibt auf jeden Fall bei den Kantonen.
- 1.4 Anlagebetreiber in Kantonen ohne Kantonsvertrag können einen Individualvertrag abschliessen. Dieser wird gegenstandslos mit dem Abschluss eines Kantonsvertrages.
- 1.5 Das Brancheninspektorat wird geleitet, überwacht und weiterentwickelt durch die Inspektorskommission der Kompostier –und Vergärbranche der Schweiz. Diese überträgt den Abschluss von Verträgen mit Kantonen, einzelnen Betreibern und Inspektoren auf die ARGE.

### 2. Eckpunkte des Branchen-Inspektorates

#### 2.1 Grundsatz

- einfach, effizient
- fördert die Eigenverantwortung der Kompostier- und Vergäranlagen
- keine übermässige Belastung der Kompostier- und Vergäranlagen

#### 2.2 Inspektion

##### *Häufigkeit*

Die Inspektion erfolgt einmal pro Jahr.

### *Unabhängigkeit*

Der von der ARGE beauftragte Inspektor ist neutral und unabhängig.

### *Datenweitergabe*

Die betriebsspezifischen Daten werden vom Inspektor vertraulich behandelt. Er übermittelt diese Angaben einzig den zuständigen Behörden von Bund, Kanton und Gemeinde sowie der betroffenen Anlage. Anlagebetreiber in Kantonen ohne Kantonsvertrag entscheiden selber, ob die Daten der kantonalen Aufsichtsstelle weitergeleitet werden dürfen. Davon ausgenommen ist das Recht und die Pflicht des Inspektors, bei festgestellten Mängeln die kantonale Aufsichtsstelle zu informieren. Die Daten dürfen vom Inspektor nur mit schriftlicher Erlaubnis der betroffenen Kompostier- oder Vergäranlage an Dritte weitergeben werden. Gemäss Art. 47 des Umweltschutzgesetzes (USG) können die zuständigen Behörden die Ergebnisse der Kontrolle nach Anhören der Betroffenen veröffentlichen, wenn sie von allgemeinem Interesse sind. Das Geschäftsgeheimnis bleibt in jedem Fall gewahrt.

### *Inspektionsbericht*

Der Inspektor stellt den Inspektionsbericht der kantonalen Fachstelle, dem inspizierten Werk und bei Bedarf der zuständigen kommunalen Behörde zu. Er fasst die Resultate seiner Inspektionen einmal jährlich per Ende Jahr bis am 30. Juni des Folgejahres in einem Kurzbericht zusammen. Die ARGE publiziert diesen Fachbericht im Rahmen seines Jahresberichtes.

### *Vorgehen bei Mängeln*

Werden Inspektionskriterien nicht erfüllt, meldet der Inspektor dies in seinem Inspektionsbericht der kantonalen Fachstelle. Diese hat die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

## **2.3 Betriebsbegleitformulare**

Jede Kompostier- und Vergäranlage dokumentiert ihre Produktion gemäss der VKS-Richtlinie 2001 und gibt die Daten per Ende Jahr dem von der ARGE beauftragten Inspektor ab (s. Beilage 1). Die zu inspizierenden Kompostier- und Vergäranlage führen entsprechende, ihrer Anlage angepasste Betriebsprotokolle, aus denen hervor geht:

- Zusammensetzung des Eingangsmaterials, Produktionsprozess, Output;
- Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an Standort, Betrieb und Mindestqualität von Komposten. Die Mindestqualität wird in der VKS Richtlinie 2001 mit den Qualitätskriterien für den Einsatz in der Landwirtschaft präzisiert.

Die Inspektionsprotokolle sind standardisiert und bilden einen Bestandteil der Inspektionsdokumentation.

## **2.4 Finanzierung**

Das Branchen-Inspektorat wird über einen Beitrag der Kompostier- und Vergäranlage an die Inspektionsaufwendungen finanziert. In Rechnung gestellt werden die Kosten für die

eigentliche Inspektion und den entsprechenden administrativen Aufwand der Geschäftsstelle des Inspektorats. Die Höhe der Kosten wird von der ARGE und im Falle von Kantonsverträgen mit dem betreffenden Vertrags-Kanton festgelegt. Die zu inspizierende Kompostier- oder Vergäranlage bezahlt die ARGE; die ARGE entschädigt den Inspektor.

Die Berichterstattung im Jahresbericht geht zulasten der ARGE. Die Finanzierung weiterer Berichte muss im Einzelfall geregelt werden.

## **2.5 Verträge**

### *Inspektionsvertrag Kanton - ARGE*

Der Inspektionsvertrag zwischen der ARGE und den einzelnen Kantonen hat nur die Regelungen im Zusammenhang mit der Auslagerung der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrolle zum Inhalt. Diese Kontrolle umfasst die Bestimmungen in Art. 43 bis 45 der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) und diejenigen in Anhang 2.6 der Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung (ChemRRV) sowie die Weisungen und Richtlinien des BLW im Bereich Abfalldünger. Zusätzlich schreibt der Kanton die in der VKS-Richtlinie 2001 aufgeführten Qualitätskriterien für den Einsatz in der Landwirtschaft als präzisierende Bestimmungen zur gesetzlichen Mindestqualität vor.

### *Mandatsvertrag ARGE - Inspektor*

Der Mandatsvertrag legt die Rechte und Pflichten des Inspektors fest. Die ARGE übernimmt die Organisation des Inspektorates und gewährleistet, dass nur fachlich ausgewiesene Inspektoren die Inspektion durchführen.

## **2.6 Information / Schulung**

Die ARGE organisiert in Zusammenarbeit mit denjenigen Kantonen, die den Inspektoratsvertrag abschliessen, eine Schulung für die Verantwortlichen der zu inspizierenden Werke (Dauer: 1/2 Tag).

---

**Beilagen:** - Inspektionsdatenblatt, Beilage 1 (siehe Beilage 1 Individualvertrag)  
Reglement der Inspektoratskommission der Kompostier- und Vergärbranche der Schweiz, Beilage 2 (siehe Beilage 4 Individualvertrag)